

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden

§ 1. (1) Für die Verwaltung folgender organisationsmäßig vorgesehener und tatsächlich bestehender Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen an den mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe, an den mittleren und höheren Schulen für Fremdenverkehrsberufe sowie an den Fachschulen für Sozialberufe, gebührt eine monatliche Vergütung im nachstehend angeführten Hundertsatz der Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. b Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, für die dem jeweiligen Lehrer entsprechende Verwendungsgruppe:

1. Die Verwaltung des Inventars der Schulküchen, in denen lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals:

a) Lehrküchen: 64 vH
je Lehrküche mit mindesten (Herden), bei weniger Arbeit anteilmäßig nach der Anzahl (Herde).

b) Betriebsküche: 80 vH
je Betriebsküche.

2. Die Inventarverwaltung im Servicebereich an Schulen für Tourismusberufe und Schulen für wirtschaftliche Berufe:

a) Servierkunderaum mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: über die Serviergrundausrüstung wesentlich 80 vH

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>hinausgehendes <i>umfassendes</i> Spezialinventar für mindestens zwölf Gedecke (Spezialbestecke, Spezialgläser, Spezialgeschirr, Flambiergerät, Platemaster oder dergleichen, Spezialtischwäsche, Dekorationselemente):</p>	
	<i>je Servierkunderaum.</i>
<p>b) Lehrbar mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Schankverbau mit Kühlladen, Kühlschrank, Abwäsche, Espressomaschine, Mixgeräte, Spezialarbeitsgeräte, umfassendes Gläser Sortiment, Barstock: </p>	<p>40 vH <i>je Lehrbar.</i></p>
<p>3. Die Wäscheverwaltung für Schul- und Küchenbetrieb, je Schule:</p>	<p>40 vH <i>bis sechs Klassen,</i> 80 vH <i>bis zwölf Klassen,</i> 120 vH <i>ab 13 Klassen.</i></p>
<p>4. Die Verwaltung des Reinigungsmaterials für den hauswirtschaftlichen und fachpraktischen Unterricht, je Schule: </p>	<p>40 vH <i>bis sieben Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,</i> 80 vH <i>bis 14 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,</i> 120 vH <i>ab 15 Klassen, in denen der betreffende Unterricht</i></p>

Geltende Fassung

erteilt wird.

5. Die Verwaltung von Werkstätten für
Kreatives Gestalten an Schulen für
wirtschaftliche Berufe und an Schulen für
Sozialberufe:.....

40 vH
bis zwei Werkstätten,
80 vH
bis vier Werkstätten,
160 vH
ab fünf Werkstätten.

§ 2. (1) Für die Tätigkeit eines Lehrers als Bildungsberater an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Haushaltungsschulen, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im folgenden Ausmaß:

1. Für Bildungsberater an höheren Schulen

- a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 100 50 vH
b) bei einer Schülerzahl von 101 bis einschließlich 475 100 vH
c) bei einer Schülerzahl von 476 bis einschließlich 1 000 200 vH
d) bei einer Schülerzahl von 1 001 bis einschließlich 1 600
..... 300 vH
e) bei einer Schülerzahl von 1 601 bis einschließlich 2 300
..... 400 vH
f) bei einer Schülerzahl von 2 301 bis einschließlich 3 000
..... 500 vH
g) bei einer Schülerzahl von mehr als 3 000 600 vH

2. für Bildungsberater an selbstständig geführten mittleren Schulen:

- a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 110.....
sofern es sich um vollorganisierte mittlere Schulen handelt, auch bei
einer Schülerzahl unter 60,
b) bei einer Schülerzahl von 111 bis einschließlich 575 100 vH
c) bei einer Schülerzahl von mehr als 575 200 vH

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Für die Tätigkeit Bildungsberatung an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe, gebührt eine monatliche Vergütung im nachstehend angeführten Hundertsatz der Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. b Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, für die der jeweiligen Lehrperson entsprechende Verwendungsgruppe:

1. Für die Bildungsberatung an höheren Schulen

- a) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 60 bis
einschließlich 100 50 vH
b) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 101 bis
einschließlich 475 100 vH
c) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 476 bis
einschließlich 1 000 200 vH
d) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 1 001 bis
einschließlich 1 600 300 vH
e) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 1 601 bis
einschließlich 2 300 400 vH
f) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 2 301 bis
einschließlich 3 000 500 vH
g) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von mehr als
3 000 600 vH

2. für die Bildungsberatung an selbstständig geführten mittleren Schulen:

- a) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 60 bis
einschließlich 110 50 vH
sofern es sich um vollorganisierte mittlere Schulen handelt, auch bei
einer Schülerinnen- und Schülerzahl unter 60,

Geltende Fassung

(2) und (3) ...

§ 3. Für die Tätigkeit als Sicherheitstechniker an technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 *erster Satz* im Ausmaß von 80 vH.

§ 4. Für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlung (Kustodiat) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachten Nebenleistungen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 *erster Satz* im nachstehenden Ausmaß:

1. 100 vH für Biologie und Umweltkunde einschließlich Gesundheitslehre;
2. 80 vH für
 - a) Didaktik und Kindergartenpraxis bzw. Didaktik und Hort- und Heimpraxis,
 - b) Bildnerische Erziehung,
 - c) Werkerziehung,
 - d) Lehrküche,
 - e) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, soweit die dafür bestehende Sammlung getrennt von den audio-visuellen Unterrichtsbehelfen und der Lehrküche verwaltet wird;
3. 40 vH für die Einrichtung und Ausstattung der Übungsstätten, sofern diese eine auf eine Praxiskindergartengruppe oder Praxishortgruppe bezogene räumliche und ausstattungsmäßige Einheit bilden.

§ 5. (1) Den mit Aufgaben der Studienkoordination (Abs. 2) an im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen Schulen für Berufstätige sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen für Berufstätige, denen der Bund Subventionen zum Personalaufwand gemäß Abschnitt IV des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, gewährt, betrauten Lehrkräften gebühren in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres monatliche Vergütungen im Gesamtausmaß von einer halben Wochenstunde im

Vorgeschlagene Fassung

- b) bei einer *Schülerinnen- und Schülerzahl* von 111 bis einschließlich 575 100 vH
- c) bei einer *Schülerinnen- und Schülerzahl* von mehr als 575 200 vH

(2) und (3) ...

§ 2. Für die Tätigkeit als Sicherheitstechniker an technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 im Ausmaß von 80 vH.

§ 3. (1) Den mit Aufgaben der Studienkoordination (Abs. 2) an im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen Schulen für Berufstätige sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen für Berufstätige, denen der Bund Subventionen zum Personalaufwand gemäß Abschnitt IV des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, gewährt, betrauten Lehrkräften gebühren in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres monatliche Vergütungen im Gesamtausmaß von einer halben Wochenstunde im

Geltende Fassung

Sinne des § 61b Abs. 1 Z 1 Gehaltsgesetz 1956 für jeweils neun zu betreuende Studierende der Schule; für verbleibende fünf bis acht Studierende gebührt eine weitere Vergütung im Ausmaß einer halben Wochenstunde.

(2) Die Studienkoordination umfasst neben den bisher den Klassenvorständinnen und Klassenvorständen obliegenden nunmehr im Modulverbund zu besorgende Tätigkeiten der Betreuung der Studierenden in allgemeinen Studienangelegenheiten, der Beratung und Unterstützung der Studierenden bei individuellen Entscheidungen im Rahmen der Schullaufbahn, der Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation und Belastbarkeit der Studierenden und der Führung der Amtsschriften.

(3) Sind an einer Schule mehrere Lehrkräfte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Studienkoordination gemäß Abs. 2 betraut, sind die für die Schule zur Verfügung stehenden Wochenstunden auf diese Lehrkräfte unter Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Aufgaben jeweils im Ausmaß eines ganzzahligen Vielfachen einer halben Wochenstunde, mindestens jedoch im Ausmaß einer Wochenstunde, aufzuteilen.

§ 6. Für die nachstehenden Nebenleistungen an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im nachstehenden Ausmaß:

1. Für die Tätigkeit als Studienberater an Pädagogischen Hochschulen

- a) bei einer Studierendenzahl von 50 bis einschließlich 400 150 vH,
- b) bei einer Studierendenzahl von 401 bis einschließlich 750 300 vH,
- c) bei einer Studierendenzahl von 751 bis einschließlich 1 100 400 vH,
- d) bei einer Studierendenzahl von mehr als 1 100 500 vH,

wobei ausschließlich Studierende der Erstausbildungen zu zählen sind.

2. 100 vH je Pädagogische Hochschule für die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für

- a) Sachunterricht,
- b) Biologie,
- c) humanwissenschaftliche Lehrveranstaltungen,

Vorgeschlagene Fassung

Sinne des § 61b Abs. 1 Z 1 Gehaltsgesetz 1956 für jeweils neun zu betreuende Studierende der Schule; für verbleibende fünf bis acht Studierende gebührt eine weitere Vergütung im Ausmaß einer halben Wochenstunde.

(2) Die Studienkoordination umfasst neben den bisher den Klassenvorständinnen und Klassenvorständen obliegenden nunmehr im Modulverbund zu besorgende Tätigkeiten der Betreuung der Studierenden in allgemeinen Studienangelegenheiten, der Beratung und Unterstützung der Studierenden bei individuellen Entscheidungen im Rahmen der Schullaufbahn, der Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation und Belastbarkeit der Studierenden und der Führung der Amtsschriften.

(3) Sind an einer Schule mehrere Lehrkräfte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Studienkoordination gemäß Abs. 2 betraut, sind die für die Schule zur Verfügung stehenden Wochenstunden auf diese Lehrkräfte unter Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Aufgaben jeweils im Ausmaß eines ganzzahligen Vielfachen einer halben Wochenstunde, mindestens jedoch im Ausmaß einer Wochenstunde, aufzuteilen.

§ 4. Für die Tätigkeit Studienberatung an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 im nachstehenden Ausmaß:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei einer Studierendenzahl von 50 bis einschließlich 400 | 150 vH |
| 2. bei einer Studierendenzahl von 401 bis einschließlich 750 | 300 vH |
| 3. bei einer Studierendenzahl von 751 bis einschließlich 1 100 | 400 vH |
| 4. bei einer Studierendenzahl von mehr als 1 100 | 500 vH |

wobei ausschließlich Studierende der Erstausbildungen zu zählen sind.

Geltende Fassung

- d) betriebswirtschaftliche und rechtskundliche Lehrveranstaltungen,
 e) fachtheoretische Lehrveranstaltungen.
3. 80 vH je Pädagogische Hochschule für die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
- a) Bildnerische Erziehung,
 b) Ernährung und Haushalt,
 c) Werkerziehung/technischer Bereich,
 d) Werkerziehung/textiler Bereich,
 e) fachpraktische Lehrveranstaltungen,
 f) sozioethische und medizinische Lehrveranstaltungen (an Studiengängen zur Erlangung von Lehrämtern im Bereich der Berufsbildung).
4. 64 vH je Lehrküche für die Verwaltung des Inventars der Lehrküchen, in denen nach dem Curriculum Lehrveranstaltungen stattfinden, einschließlich des zugehörigen Speisesaals. Diese Vergütung gebührt für eine Lehrküche mit mindestens acht Arbeitseinheiten (Herden); bei weniger Arbeitseinheiten gebührt die Vergütung anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).
5. 80 vH je Betriebsküche für die Verwaltung des Inventars der Betriebsküchen, in denen nach dem Curriculum Lehrveranstaltungen stattfinden, einschließlich des zugehörigen Speisesaals.
6. 80 vH für die Inventarverwaltung des Servierkunderaumes mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Über die Serviergrundausrüstung wesentlich hinausgehendes umfassendes Spezialinventar für mindestens zwölf Gedecke (Spezialbestecke, Spezialgläser, Spezialgeschirr, Flambiergerät, Platemaster oder dergleichen, Spezialtischwäsche, Dekorationselemente).
7. 40 vH für die Inventarverwaltung der Lehrbar mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls:
 Schrankverbau mit Kühlladen, Kühlschrank, Abwäsche, Espressomaschine, Mixgeräte, Spezialarbeitsgeräte, umfassendes Gläsersortiment, Barstock.
8. 40 vH je Pädagogische Hochschule für die Verwaltung der Wäsche für den Küchenbetrieb.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

9. 80 vH für die Verwaltung der gewerblichen Werkstätten im Bereich der Lehramtsausbildung für den Fachbereich Mode und Design an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einschließlich der Verwaltung der Lehrmittelsammlungen für Textilchemie und Kunsthandwerkliche Übungen.

10. 160 vH für die Verwaltung der industriellen Werkstätten im Bereich der Lehramtsausbildung für den Fachbereich Mode und Design an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Schlussbestimmung

§ 6a. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Schlussbestimmung

§ 5. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6. (1) bis (6) ...

(7) Die §§ 1, 4 und 6 treten mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit 1. September 2018 in Kraft.